



Fahnenreglement

Inkraftsetzung 5. August 2022



Gestützt auf Art. IV der Statuten erlassen die «Aargauischen Musikveteranen» nachstehendes Reglement.

1. Die Fahne wird durch den Fähnrich sorgfältig aufbewahrt. Der Fähnrich ist für die Pflege verantwortlich.
2. Der Fähnrich wird durch den Gesamtvorstand gewählt. Es soll sich dabei - wenn möglich - um eine jederzeit abkömmliche Person handeln.
3. Nach Anordnung des Vorstandes trägt der Fähnrich bei Anlässen mit der Fahne die Verbandsuniform.
4. Bei allen Delegationen mit der Fahne werden in der Regel zwei Mitglieder des Vorstandes als Fahnenwache anwesend sein. Diese Funktion kann auch an Mitglieder delegiert werden.
5. Die Fahne ist einzusetzen:
 - a) An der Veteranentagung
 - b) Für festliche Anlässe von Verbänden, z.B. Eidgenössische oder Kantonale Musikfeste und Veteranenverbände sowie öffentliche Feiern.
 - c) Bei Bestattungen von Ehren- und Verbandsmitgliedern. Voraussetzung hierfür ist die rechtzeitige Benachrichtigung, sodass der Einsatz mit einer Fahnenwache möglich ist.
 - d) Bei anderen Gegebenheiten gemäss Beschluss des Vorstandes.
6. Ferner kann die Fahne zur Bestattung von Veteranen durch die Vereine (z.B. durch den Musikveteranen-Chef) beim Fähnrich abgeholt werden (siehe Reglement für Musikveteranen-Chefs).
7. Der Vorstand ist berechtigt, dieses Reglement jederzeit anzupassen.

Schinznach-Dorf, den 5. August 2022

Präsident
Franz Dörig

Administration
Sandra Huber